

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Artikel:** Akündigung  
**Autor:** Schulthess, Johannes  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542588>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Gesetzgebender Rath, 21. Okt.

Präsident: Anderwerth.

Die Revision des Reglements des Rathes wird fortgesetzt. Der Bericht der Commission war folgender:

B. G. Cure mit der Revision des gleich Anfangs unserer Sitzungen angenommenen Reglements für den gesetzgebenden Rath beauftragte Commission findet es nicht nöthig auch bedeutende oder zahlreiche Aenderungen in demselben vorzuschlagen, da ihr seine Zweckmäßigkeit und die Hinlänglichkeit der Bestimmungen, die es enthält, durch die bisherige Erfahrung erwiesen zu seyn scheint.

Sie schlägt auch daher die neue Bekräftigung des Ganzen, mit nachfolgenden Abänderungen jedoch, vor. (S. das Reglement N. Schw. Republikaner Quart. 2. S. 383. 84. 387 — 89.)

Die Art 5 und 7 sollen in einen zusammengezogen werden, der so lautet:

„Er (der Präsident) hat die Aufsicht über das Verzeichniß der Tagesordnung und zeigt dem Rath die Geschäfte an, die zu behandeln sind.“

Im Art. 16 soll statt „der Rath wählt den ersten Tag jedes Monats“ stehen „der Rath wählt in der ersten Sitzung jedes Monats.“

Der 18. Art. soll heißen: „Sie unterzeichnen die Protokolle, und gemeinschaftlich mit dem Präsidenten die übrigen Akten des Rathes; bey ihrem Austritt erstatten sie Bericht über den Zustand der Kanzley.“

Der 19. Art. soll heißen: „Der Rath wählt ausser seiner Mitte durch geheimes und absolutes Stimmenmehr einen Oberschreiber und zwey Unterschreiber.“

Im 21. Art. sollen die Worte „und sorget für die Richtigkeit aller Uebersetzungen“ weggelassen werden.

Im 26. Art. soll es heißen: „und haben auch die Befehle der Commissionspräsidenten, der Saalinspektoren und der Canzley anzunehmen, welche in das Fach dieser letztern einschlagen.“

Der 28. Art. soll lauten: „Der Rath versammelt sich ordentlicher Weise viermal wöchentlich des Morgens um 9 Uhr (Dienstag und Freitag ist keine Sitzung.) Bey ausserordentlichen Geschäften versammelt er sich auch Abends um 4 Uhr.“

Der 34. Art. soll wegfallen.

Im 38. Art. soll es statt: „durch den Präsidenten“ heißen „unter Aufsicht des Präsidenten.“

Im 39. Art. sollen die Worte: „in beyden Sprachen“ weggenommen werden.

Der 40. Art. soll auf folgende Weise abgeändert werden:

„Das Verzeichniß der Tagesordnung, welches alle auf einen bestimmten Tag zu behandelnden Geschäfte — nach der Reihenfolge dieser Tage enthält, so wie dasjenige der vertragenen Geschäfte und endlich dasjenige der Schriften, die zur Einsicht auf den Canzleytisch gelegt werden, sollen in beyden Sprachen in dem VersammlungsSaale aufgehängt werden.“

Die Art. 58 und 59 sollen also lauten:

Art. 58. „Der Rath kann bestehende Commissionen für bestimmte Fächer seiner Arbeiten ernennen und er kann jeden Gegenstand durch eine solche bestehende oder durch eine besonders dafür niedergesezte Commission untersuchen und sich darüber ein Gutachten vorlegen lassen.“

59. „Keine Commission soll weniger als 3, aber auch nicht mehr als 7 Mitglieder haben.“

Der 61. Art. soll lauten: „Diese letzten können auf den Antrag der Commissionen, durch Beschlüsse des Rathes für ihre eingereichten Arbeiten belohnt werden.“

Dem 62. Art. ist beyzufügen: „Die bleibenden Commissionen mögen sich ihre Präsidenten selbst wählen.“

Im 77. Art. soll anstatt „inner 3 Tagen“ gesetzt werden „am 3ten Tag.“

Die Art. 79 und 80 sollen in einen zusammengezogen werden, der so lautet:

„Der Rath wählt durch geheimes und absolutes Stimmenmehr 3 Saalinspektoren; sie bleiben 3 Monat an ihrer Stelle und jeden Monat tritt einer von ihnen aus.“

Sie haben B. G. Ihrer Commission endlich die besondere Motion eines Mitgliedes zur Untersuchung übergeben, die den 37. Art. des Reglements betrifft und dahin anträgt: daß künftighin die öffentliche Bekanntmachung der Verhandlungen des Rathes auf Gesetze und Dekrete allein eingeschränkt werden soll. (Die Forts. f.)

## Ankündigung.

Die helvetische Revolution machte mir die Studien der Philologie und Historie, die ich jederzeit liebte, desto werther und unentbehrlicher, indem sie mein Gemüthe von der Ansicht der grausen Gegenwart und von der Aussicht in die wüste Zukunft, so wie von träumerischen Idealen, mit welchem leider! die Wirklichkeit in allzu greulichem Widerspruch steht, am leicht-

ken abjogen, und zum Erdulden des nothwendigen Ungemachs stärkten. Unter anderm beschäftigte mich am meisten eine Geschichte des Zehnten, von seinen ältesten Spuren durch alle Nationen und Zeiten herunter — ein Werk, welches, je nachdem das Schicksal es fügen mag, das Grabmal dieses in den Jahrbüchern der Menschheit immer wichtig bleibenden Institutes werden; oder die Herstellung desselben feyern und einen historischen Beweis abgeben wird, wie sehr die Weisheit des Tages das Alterthum anerkennet und läßert, und die schönsten Institute der Humanität barbarisch zu vernichten trachtet.

Meine Arbeit zerfällt in folgende Hauptstücke:

1) Der Patriarchalische Zehnte. 2) Der Heidnische, insbesondere der Griechen und Römer. 3) Der Mosaische. 4) Der Rabbinische. 5) Der Christliche: a. in seiner Entstehung und Verbreitung; b. in seinen Schicksalen zur Zeit der Reformation; c. zu unserer Zeit. 6) Bey andern neuern Völkern.

Das erste Hauptstück ist ganz ausgearbeitet und kann als eine besondere Schrift erscheinen, weil dasselbe so vieler philologisch- und historisch-kritischer Erörterungen und überhaupt seiner eigenen Ausführung bedurfte.

Ob meine Arbeit lesenswerth sey; ob darin Urtheilskraft, Geschmack, Gelehrsamkeit das Gute früherer Forscher und Kritiker wohl vereinbare, und die bisherigen Ungewissheiten, Zweifel, Widersprüche mit neuem Lichte besiege; ob sie den Gegenstand von allen Seiten betrachte und tiefer, als jemals, ergründe; ob meine Schrift dennoch nicht allein für den eigentlichen Gelehrten, den Philologen, Historiker, Theologen ihren ausschließenden Werth habe, sondern dem Ganzen für die große Interesse der Menschheit nicht unempfindlichen, gebildeten Publikum unterhaltend seyn müsse — für solche Erreichung meines Zweckes kann freylich mein Name nicht bürgen. Was mir aber nächst dem Bewußtseyn des angewendeten Fleißes die größte Zuversicht einflößt, ist das Urtheil des besugtesten Richters, den ich in meinem Vaterland zu finden mußte — des wahrhaft ehrwürdigen Antistes Hesses, der mir das durchgesehene Manuscript mit folgenden Zeilen zurückgehen ließ:

„Mein hochgeschätztester Freund! Sie haben mit Ihrer gründlichen Erregung auf die biblische Zehntenkunde ein Licht geworfen, wodurch nicht nur dieser

„Gegenstand selbst, sondern noch manches andere, was denselben im Zusammenhang der Geschichte berührt, „aufgeheitert wird, und zugleich ein Interesse selbst „für diejenigen bekommt, denen die Sache Vortheils „oder Schadens halber gleichgültig ist. Für den „Wahrheits- und Alterthums-Forscher hat sie aber „ihre besondern Wichtigkeiten, die mit denen des „heutigen Bedürfnisses der Kirchen und Schulen zusammen genommen, den Gegenstand einer so genauen „historischen Untersuchung höchst würdig machen.“

Auf eine solche Autorität hin wage ich, ungeachtet die gegenwärtigen Umstände besonders in der armen, zum Hades versunkenen Schweiz, auch der Litteratur so feindlich sind, einen Versuch, ob eine hinlängliche Zahl Pränumeranten in und ausser dem Vaterland mich in den Stand setzen wolle, dieses Werk ohne meinen Schaden herauszugeben.

Es soll einen doppelten Titel bekommen: Allgemeine Kunde des Zehnten. Erster Theil, und: Der Patriarchalische Zehnte. Ein Beytrag zur Geschichte der ältesten Cultur, Religiosität und Humanität, und zum speciellsten Bibelstudium. Der Preis für ungefähr 20 Bogen, weißes Papier, mit lateinischen Lettern und eigenhändiger Correctur, in Mittel-octavform, 2 Schweizerfranken, 4 Bagen (24 Groschen Reichszgeld.) Die übrigen Stücke möchten, nach den bereits gesammelten Materialien gemessen, 2, höchstens 3 Bände ähnlicher Größe füllen.

Ich ersuche alle Bekannte und Unbekannte, welche der Sache oder auch der Person gewogen seyn mögen, dieses Unternehmen gütigst zu befördern, und anerbiete Ihnen mit meinem ehrerbietigsten Dank je das sechste Exemplar unentgeltlich. Uebrigens gelobe ich den Zehnten des ungewissen Ertrags meinen hilfsbedürftigen Landesleuten.

Die Pränumeration für die Schweiz bleibt offen bis Neujahr 1801, für das Ausland bis Leipziger-Ohermesse 1801. Später verlangte Exemplare werden nur um den Ladenpreis von 3 Franken, 6 Bagen (1 Reichsthaler, 8 Groschen) erlassen werden. Brief und Geld adressirt man an den Verfasser selbst; auswärtige an den Commissionaire der Orellischen Buchhandlung in Leipzig, Herrn J. B. Schlegg.

Zürich den 20. Weinmonat 1800.

Johannes Schultzeß,  
Professor der alten Sprachen am Collegium  
Humanitatis in Zürich.